



Schmölln, am 04. April 2003

Beschluß

der Stadtratssitzung Schmölln

Nr. 239-28/2003 vom 03. April 2003

Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der städtischen Einrichtungen der Heimatpflege

Der Stadtrat der Stadt Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung die in der Anlage beigefügte

Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der städtischen Einrichtungen der Heimatpflege.

(laut Beschlußvorlage)

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder des Stadtrat	: 25
	davon anwesend	: 20
	Ja-Stimmen	: 20
	Nein-Stimmen	: 0
	Stimmenthaltung	: 0

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

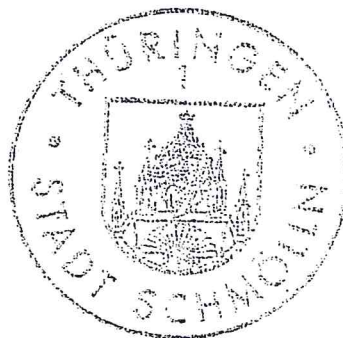
Schmölln, am 03. April 2003


Dr. Werner
Vorsitzende des Stadtrates


Köhler
Bürgermeister

F.d.R.


Linß
Amtsleiter Hauptamt



Verteiler: Bürgermeister, Hauptamt, Bauamt, Ordnungsamt, Kämmerei, Stadtratsmitglieder

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung vom 03. April 2003 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der städtischen Einrichtungen der Heimatpflege vom 03. Juni 2003

Artikel 1

Mit den Einrichtungen der Heimatpflege werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

Diese Einrichtungen verfolgen das Ziel, breite Bevölkerungsschichten den Zugang zur Geschichte der Region zu ermöglichen sowie den Heimatgedanken und die Verbundenheit mit der eigenen Heimat zu fördern.

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Schmölln als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Schmölln nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln, den 03. Juni 2003



**Köhler
Bürgermeister**



Die Satzung wurde am
13. November 2003 im
Amtsblatt der Stadt
Schmölln veröffentlicht.